

**Satzung zur Änderung der Satzung der  
Landeshauptstadt München über die Erhebung  
von Kostenbeiträgen für die Förderung in der  
qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und  
24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB  
VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04302**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 26.10.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Erhebung der Kostenbeiträge trotz behördlich angeordneten Betretungs- und Betreuungsverboten aufgrund des derzeitigen Wortlauts der Kostenbeitragssatzung</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Änderung der Satzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertagespflege</li><li>● Keine Erhebung von Kostenbeiträgen bei behördlich angeordneten Betretungsverboten und damit verbundenen Betreuungsausfällen; Rückerstattung der Kostenbeiträge</li><li>● Änderung der Fälligkeit von Kostenbeitragsforderungen</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Beschlussfassung der Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)</li></ul>

<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Rückerstattung Kostenbeiträge Kindertagespflege</li><li>● Fälligkeit der Kostenbeiträge</li><li>● Kindertagesbetreuung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Satzung zur Änderung der Satzung der  
Landeshauptstadt München über die Erhebung  
von Kostenbeiträgen für die Förderung in der  
qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und  
24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB  
VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04302**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 26.10.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden gemäß der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege, vgl. Anlage 1) vom 29.11.2019 erhoben.

Gemäß § 1 der Satzung sind die Kostenbeiträge grundsätzlich zu erheben, sofern die Tagesbetreuungspersonen die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten, unabhängig davon, ob die Betreuungsleistung von den Familien tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag monatlich erhoben und ist jeweils zum 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf das im Bescheid genannte Konto der Landeshauptstadt München zu überweisen.

**1 Anlass**

Aufgrund der Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsregierung vom 13.03.2020 konnten Kinder, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten, ab dem 16.03.2020 grundsätzlich nicht in Kindertagespflege betreut werden.

Mit § 19 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 wurde erneut die Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege angeordnet.

Eine Notbetreuung gemäß der Vorgaben der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 16.12.2020 blieb weiterhin zulässig. Seit dem 22.02.2021 gilt die Regelung, dass die Betreuungssituation in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege von den jeweiligen Inzidenzzahlen abhängt. Bei einer Inzidenz von über 100 ist weiterhin nur eine Notbetreuung möglich.

Die Kostenbeiträge für Kindertagespflege werden gemäß der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege erhoben.

Nach dem Wortlaut der Satzung sind die Kostenbeiträge grundsätzlich solange weiterhin zu erheben, solange die Tagesbetreuungspersonen die Geldleistung nach § 23 SGB VIII erhalten.

Um zu verhindern, dass dringend erforderliche Betreuungsplätze in der Kindertagespflege durch massive Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie verloren gehen, wurden und werden die Pflegegeldzahlungen an die Tagesbetreuungspersonen auch für Kinder, die aufgrund des Betretungsverbots nicht betreut werden konnten oder eine Notbetreuung nicht in Anspruch nahmen, weiterhin geleistet.

Da Kostenbeiträge grundsätzlich zu erheben sind, soweit die Tagesbetreuungspersonen die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII erhalten, sind nach der bestehenden Satzungsregelung die Kostenbeiträge auch während behördlich angeordneter Schließungen und daraus resultierender Betreuungsunterbrechungen weiterhin von den Eltern zu fordern, obwohl die Familien die Betreuungsleistungen nicht in Anspruch nehmen konnten. Dieses Ergebnis erschien unbillig.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00655) wurde das Sozialreferat ermächtigt, insoweit von der Regelung der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege abzuweichen, als ab dem Beginn des Betretungsverbots am 16.03.2020 bis zum 30.06.2020 kein Kostenbeitrag erhoben wurde, soweit in diesem Zeitraum tatsächlich keine Betreuung stattgefunden hatte. Für den Fall, dass vor Durchführung der geplanten Satzungsänderung ein weiteres Betretungsverbot angeordnet wird oder der Freistaat den Beitragsersatz über den 30.06.2020 verlängert bzw. nach einer Unterbrechung infolge der Entwicklung im Infektionsgeschehen nochmals gewährt, wurde das Sozialreferat ermächtigt, erneut von der Regelung der Kostenbeitragssatzung abzuweichen.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag monatlich erhoben und ist jeweils zum 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf das im Bescheid genannte Konto der Landeshauptstadt München zu überweisen.

Es hat sich gezeigt, dass der festgelegte Fälligkeitstag in der Kommunikation mit den pflichtigen Bürger\*innen zu einem Widerspruch führt.

Die im Fachverfahren SoJA 14plus zu Soll gestellten und der Stadtkasse übergebenen Forderungen sind standardmäßig am 28. eines Monats zur Zahlung fällig. Diesen Fälligkeitstag verwendet die Stadtkasse im Rahmen des Mahnverfahrens. Für das Fachverfahren SoJA 14plus ist der 28. als Tag der Fälligkeit bewusst gewählt worden. Er deckt zum einen alle Monate des Jahres ab (auch den Februar); zum anderen verhindert er zuverlässig, dass Forderungen vor Bestandskraft des Leistungsbescheides fällig werden. Letzteres wäre zum Beispiel mit einer Fälligkeit am 1. eines Monats gegeben.

Daher muss sich der in der Satzung zum Kostenbeitrag bestimmte Tag der Fälligkeit am Standard des Fachverfahrens SoJA 14plus orientieren.

Aus rechtlicher Sicht ist eine Anpassung der Satzung in diesem Punkt unbedenklich, denn der Tag der Fälligkeit einer Forderung ist von Behörden zwar zu bestimmen, jedoch frei wählbar. In den Sozialgesetzbüchern finden sich keine Regelungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Kostenbeiträgen. § 33 SGB X schreibt lediglich vor, dass Verwaltungsakte hinreichend bestimmt sein müssen, was auch die Fälligkeit einer Forderung umfasst. In anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die Behörde die Fälligkeit einer Forderung selbst festlegen kann (§ 14 Bundesgebührengesetz, Art. 15 Kostengesetz und Art. 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz).

## **2 Handlungsbedarf**

Das Sozialreferat wurde mit oben genanntem Beschluss der Vollversammlung vom 22.07.2020 beauftragt, dem Stadtrat eine Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die es ermöglicht, sowohl rückwirkend als auch bei zukünftig behördlich angeordneten Schließungen auf die Erhebung eines Kostenbeitrags zu verzichten.

Die Regelung der Satzung sollte durch die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes in § 7 so verändert werden, dass bei behördlich angeordneten Schließungen in der Kindertagesbetreuung und dadurch ausgelösten Betreuungsausfällen keine Kostenbeiträge von den Eltern erhoben werden, soweit für den Betreuungsmonat keine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

Betrifft der Betreuungsausfall nur Teile eines Monats, soll der Kostenbeitrag weiterhin erhoben werden.

Da die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege maximal 100 Euro monatlich betragen und bei anspruchsberechtigten Familien vollständig durch das sogenannte Bayerische Krippengeld durch das Zentrum Familie und Soziales (ZBFS) refinanziert

werden, erscheint es angemessen, den Kostenbeitrag weiterhin zu erheben, auch wenn in einem Monat nicht die volle vereinbarte Betreuungsleistung in Anspruch genommen werden konnte.

Eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge bei nur für Teile eines Monats erfolgten Betreuungsunterbrechungen würde einen zu hohen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu einem geringen finanziellen Nutzen für die Familien darstellen.

Im Falle eines Anspruchs auf Krippengeld müsste dieses bei einer Rückerstattung des Kostenbeitrags an das ZBFS zurückgezahlt werden, so dass den Eltern kein Vorteil, sondern ein zusätzlicher behördlicher Aufwand entstünde.

Da der Wirtschaftlichen Jugendhilfe grundsätzlich keine Informationen vorliegen, für welche Kinder ein Anspruch auf eine Notbetreuung geltend gemacht wurde und daher der Kostenbeitrag weiterhin zu leisten war, kann eine Rückerstattung des Kostenbeitrags grundsätzlich nur auf eine entsprechende Mitteilung (formloser Antrag) der Personensorgeberechtigten erfolgen.

Soweit für eine behördlich angeordnete Schließung der Kindertagesbetreuung für entgangene Elternbeiträge von der Landeshauptstadt München Ausgleichszahlungen in Anspruch genommen werden können, wie z. B. der vom Freistaat Bayern für die Monate April bis Juni 2020 und Januar bis Mai 2021 gewährte Beitragsersatz, finden die Vorschriften der Satzung zur Rückerstattung der Kostenbeiträge keine Anwendung, soweit sie der Beanspruchung der jeweiligen Ausgleichszahlung entgegenstehen würden.

Kann aufgrund von Ausfallzeiten der Tagesbetreuungsperson die Betreuung innerhalb eines Monats nicht in vollem Umfang erfolgen, sollte auch in diesem Fall aus den oben genannten Gründen keine anteilige Rückerstattung des Kostenbeitrags erfolgen.

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege sind im Vergleich zu den an die Tagesbetreuungsperson geleisteten Geldleistungen nach § 23 SGB VIII sehr gering und dienen in keinsten Weise der Kostendeckung. Bei einer Betreuung von 40 Wochenstunden stehen dem hierfür anfallenden Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 79 Euro Zahlungen an die Tagesbetreuungsperson in Höhe von ca. 1.350 Euro gegenüber. Daher ist es gerechtfertigt, den vollen monatlichen Kostenbeitrag auch dann zu erheben, wenn die Betreuung im betreffenden Monat nicht im vertraglich vereinbarten Umfang erfolgen konnte. Eine anteilige Rückerstattung wäre zudem mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Darüber hinaus besteht bei einem Ausfall der Tagesbetreuungsperson grundsätzlich ein Anspruch auf eine Ersatzbetreuung, die vom Stadtjugendamt finanziert wird, so dass den Eltern auch für diese Zeiten ein Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

Ziffer 1 Buchstabe c der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Ziffer 1 Buchstabe c der Änderungssatzung ist zulässig, da die Änderung ausschließlich von Vorteil für die Beitragsschuldner\*innen ist.

Als Tag der Fälligkeit wird in der Satzung der 28. eines Monats für den gesamten Monat festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Wirtschaftliche Jugendhilfe als auch die Stadtkasse gegenüber den Bürger\*innen mit einem einheitlichen Fälligkeitsdatum operieren.

### **3 Finanzielle Auswirkungen**

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege betragen gemäß der Kostenbeitragsatzung maximal 100 Euro monatlich.

Für die Zeiten, in denen aufgrund des Betretungsverbots ab 16.03.2020 keine Betreuung in Kindertagespflege stattfinden konnte, wurden Kostenbeiträge von maximal 100 Euro monatlich zurückerstattet. Im Gegenzug gewährte der Freistaat für den Zeitraum April bis Juni 2020 einen Zuschuss von 200 Euro monatlich. Die Differenz verblieb bei der Landeshauptstadt München. Der Zuschuss wurde auch gewährt, soweit die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Situation (z. B. Bezug von SGB II-Leistungen) vom Kostenbeitrag befreit sind. Für diesen Zeitraum entstanden somit Mehreinnahmen gegenüber den regulären Elternbeiträgen.

Für die erneuten Schließungen und Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung ab dem 16.12.2020 wurde vom Freistaat nochmals für die Monate Januar bis Mai 2021 ein Beitragsersatz von monatlich 140 Euro beschlossen. Die Gewährung des Beitragsersatzes setzt voraus, dass der Träger die Elternbeiträge im jeweiligen Monat für alle Kinder, die in diesem Monat Betreuungsleistungen von maximal fünf Tagen in Anspruch genommen haben, vollständig zurückerstattet. Bei einem maximalen Kostenbeitrag von 100 Euro und einer Ausgleichszahlung des Freistaats von 140 Euro verbleibt für die Landeshauptstadt München ein Überschuss von mindestens 40 Euro je Kind und Monat. Auch für diesen Zeitraum entstehen somit Mehreinnahmen gegenüber den regulären Kostenbeiträgen.

Es kann nicht eingeschätzt werden, ob aufgrund des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie oder ähnlich gelagerten Ereignissen erneut behördlich angeordnete Schließungen erforderlich werden könnten.

Soweit im Falle erneut angeordneter Einschränkungen der Betreuung keine weitere Kompensation der Einnahmeverluste der Kommunen durch den Freistaat erfolgt, würden grundsätzlich Mindereinnahmen entstehen.

Ausgehend von ca. 1.900 Kindern in Kindertagespflege und einem durchschnittlichen Kostenbeitrag von monatlich 50 Euro ist von Mindereinnahmen von maximal ca. 95.000 Euro monatlich auszugehen, falls **alle Kinder** während eines gesamten Monats keine Betreuung in Anspruch nehmen und alle Eltern einen Antrag auf Rückerstattung stellen würden.

Für Kinder, die auch bei künftigen Betretungsverboten einen Anspruch auf Notbetreuung hätten - beim Betretungsverbot ab dem 16.12.2020 wurde die Notbetreuung von ca. 75 % der Kinder in Anspruch genommen -, würde der Kostenbeitrag weiterhin erhoben werden, so dass sich dadurch die Einnahmeverluste auf ca. 23.750 Euro monatlich vermindern würden. Beträfen die Beschränkungen nur Teile eines Monats, so würden nach der vorgeschlagenen Satzungsänderung für diese Zeiträume ebenfalls keine Einnahmeausfälle entstehen. Auch ist davon auszugehen, dass viele Eltern, insbesondere wenn ein Anspruch auf Krippengeld besteht, keinen Antrag auf Rückerstattung stellen werden. Letztlich ist daher mit noch weit geringeren Einnahmeverlusten zu rechnen.

#### **4 Nutzen**

Die Änderung der Satzung gewährleistet auch für die Zukunft, dass für Zeiten, in denen Familien aufgrund von behördlich angeordneten Beschränkungen das Angebot der Kindertagesbetreuung nicht nutzen konnten, keine Kostenbeiträge erhoben werden.

Bezüglich der in § 7 Abs. 4 der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege genannten Fälligkeit wird durch die Änderung der Satzung erreicht, dass das Fälligkeitsdatum in der Satzung mit der technisch erzeugten Fälligkeit im Fachverfahren SoJA 14plus und damit auch im SAP-Modul Public Sector Collection and Disbursement (PSCD) übereinstimmt. Gegenüber Bürger\*innen kommt es dadurch nicht mehr zu abweichenden und daher gegebenenfalls angreifbaren Angaben.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.



Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) wird gemäß Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium-Dokumentationsstelle**

**an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**

**An das Sozialreferat, S-II-LG/F**

**An das Sozialreferat, S-II-E/L**

**An das Sozialreferat, S-II-E/W/GS**

**An das Sozialreferat, S-GL-GPAM**

z. K.

Am

I. A.